

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953  
1951**

81 (8.9.1951)

# Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 81

Karlsruhe, den 8. September

1951

## Inhalts-Verzeichnis

750-754

### Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

750 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Zahnersatz, hier: Vordruck „Zahnersatzantrag“

751 Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten; Aufnahme von Versorgungsempfängern in die KVB

752 Sozialblatt

753 Unfallversicherung — Durchgangsarztverfahren — hier: Augen- und Ohrenverletzungen

754 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Verzeichnis der Kassenärzte, Kassenzahnärzte und Kassendentisten, hier: 2. Berichtigung

### Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

750 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Zahnersatz, hier: Vordruck „Zahnersatzantrag“

5 Ps 51 Ukg (Abl 81. 8. 9. 51.)

Vorgang: ABIVerf Nr 176/1951

Der Fortfall des Vordrucks Nr 172 10 „Zahnersatzantrag“ hat an einigen Orten zu Schwierigkeiten geführt, weil Zahnärzte und Dentisten den im Prothetikvertrag vorgesehenen Vordruck „Behandlungsplan für Zahnersatz“ teilweise nicht vorrätig halten. Andererseits beabsichtigen die Krankenkassenverbände, wenigstens vorläufig, nicht, diese Vordrucke gemeinsam zu beschaffen. Es ist möglich, daß die Hauptleitung der BBKK bei dieser Sachlage die weitere Verwendung des Vordrucks Nr 172 10 nach den früheren Bestimmungen der Versivo § 25 Abs 5 anordnen wird. Wie wir festgestellt haben, besitzen die Dienststellen größtenteils sowie auch das Drucksachenlager der ED noch ausreichende Vorräte der kasseneigenen Vordrucke. Wir ersuchen die Dienststellen, diese Vordrucke weiter zu benutzen, daneben aber auch die von den Zahnbehandlern gestellten Vordrucke gelten zu lassen. Auseinandersetzungen mit den Zahnärzten und Dentisten wegen der Vordrucke müssen auf jeden Fall vermieden werden.

Bei ABIVerf Nr 176/1951 und § 25 Abs 5 der Versivo ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

751 Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten; Aufnahme von Versorgungsempfängern in die KVB

5 Ps 80 (Abl 81. 8. 9. 51.)

An alle Betreuungsdienststellen

Den Empfängern von Versorgungsbezügen oder diesen gleichzuachtenden Bezügen, die früher Mitglieder der RKV oder der AOK Aussig waren, aber wegen versäumter Antragsfristen von der KVB bisher nicht aufgenommen werden konnten, soll auf Grund der Verfügung 15.153 Uba der HVB vom 30. 5. 1951 nochmals die Möglichkeit gegeben werden, die frühere Mitgliedschaft bei der KVB fortzusetzen.

Alle in Frage kommenden Personen erhalten von dieser Möglichkeit von der Eisenbahndirektion Karlsruhe Kenntnis.

Nicht aufnahmefähig sind:

1. Mitglieder, die vor 1945 oder auch später freiwillig aus der RKV/KVB ausgeschieden sind,
2. aus der RKV/KVB ausgeschlossene Mitglieder,
3. Versorgungsempfänger, die als Volksdeutsche aus Südtirol, Galizien, Wolhynien, den Baltenländern, aus Bessarabien, aus der Bukowina, aus der Dobrukscha umgesiedelt worden sind, es sei denn, daß sie auf Grund der Rundverfügung Nr 1/1942 die Mitgliedschaft bei der RKV damals erworben hatten und mindestens bis 1945 Mitglieder waren,

4. sudetendeutsche Versorgungsempfänger, die früher weder der RKV noch der AOK Aussig angehört haben,

5. ehemalige Bedienstete der früheren böhmisch-mährischen Bahnen (BMB) und der früheren slowakischen Bahnen (SZ) sowie deren Hinterbliebene, es sei denn, daß sie bereits bis 1945 Mitglieder der RKV oder der AOK Aussig waren.

Es kommen demnach grundsätzlich für die Wiederaufnahme in die KVB in Frage:

1. Versorgungsempfänger, die nach 1945 aus dem Osten usw gekommen sind, früher Mitglieder der RKV oder der AOK Aussig waren und von der KVB bisher nicht aufgenommen werden konnten, obwohl die DB ihnen irgendwelche Versorgungsbezüge gewährt, weil sie bestimmte Fristen versäumt bzw überschritten haben, z B die Antragsfrist von 6 Monaten oder Gründung des Wohnsitzes im Bundesgebiet erst nach dem 23. 5. 1949.

2. Versorgungsempfänger, die im Bundesgebiet beheimatet sind und nach 1945 zunächst keine Bezüge erhielten, wenn sie die nach 1945 festgesetzte Antragsfrist von 6 Monaten versäumt haben, so daß die Wiederaufnahme abgelehnt werden mußte.

Von den Personen zu 1. und 2. kommen nur die in Frage, die keinen anderweitigen ausreichenden Krankenversicherungsschutz haben.

Für die Prüfung der Aufnahmeanträge ist besonders zu beachten:

Liegen als Beweise über die frühere Mitgliedschaft eidesstattliche Versicherungen bei, so sind diese zunächst nur anzunehmen, wenn sie von Zeugen des Antragstellers ausgestellt sind und Tatsachen enthalten. Die Zeugen müßten dann durch ihre Dienststelle oder Betreuungsdienststelle zu ihren Angaben vernommen werden, bevor über den Antrag entschieden wird.

Benachrichtigungsschreiben werden nicht abgesandt an Personen, die auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. 5. 1951 irgendeinen Versorgungsbezug erhalten. Diese Personen, die, ohne wiederingestellt worden zu sein, gleich Versorgungsempfänger (Bezieher von Ruhe- oder Übergangsgehalt) werden, können auch die Mitgliedschaft bei der KVB erwerben, wenn sie früher Mitglieder der RKV waren. Versorgungsberechtigte Hinterbliebene sind entsprechend zu behandeln.

Muß das Übergangsgehalt wegen eines privaten Einkommens ganz ruhen, so ist während des Ruhens auch die Wiederaufnahme in die KVB nicht möglich.

Maßgebend ist also für das Wiederaufleben der Versicherung stets, auch in allen anderen Fällen, daß der Antragsteller grundsätzlich irgendwelche Bezüge von der DB erhält.

Die Betreuungsdienststellen werden ersucht, alle Versorgungsempfänger, die wegen Aufnahme in die KVB vorsprechen, über diese Regelung aufzuklären und sie nach Möglichkeit zu unterstützen.

**752 Sozialblatt** 5 Ps 41 Ua (ABl 81. 8. 9. 51.)

Bei der Schriftleitung des Sozialblattes wurde von verschiedenen Seiten der Wunsch geäußert, die Auflagezahl zu erhöhen, damit es einem noch größeren Kreis des Bundesbahn-Personals zugänglich gemacht werden kann.

Das Sozialblatt ist in seinem dreijährigen Bestehen zu einem Bindeglied zwischen den Sozialeinrichtungen und den Bundesbahn-Angehörigen geworden. Eine Erhöhung der Auflage wäre daher erwünscht. Sie ist jedoch z. Zt durch die allgemein herrschende Finanznot nicht möglich.

Den Versicherungsträgern (Bundesbahn-Betriebskrankenkasse, Bundesbahn-Versicherungsanstalt und Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten), die das Sozialblatt finanzieren, können weitere Ausgaben nicht zugemutet werden.

Um aber den Wünschen derjenigen Bundesbahnbediensteten, die am Sozialblatt ein besonderes Interesse haben und es laufend sammeln, Rechnung zu tragen, wäre der Verlag bereit, die Druckauflage zu erhöhen, wenn die interessierten Leser es gegen eine Gebühr von 0,60 DM vierteljährlich durch die Post beziehen würden.

Wir bitten die Dienstvorsteher unter Mitwirkung des örtlichen Betriebsrates Bestellungen für den Postbezug auflegen zu lassen und diese direkt an den Verlag des Sozialblattes — Bielefeld i. W., Ravensbergerstraße 117, — Block A — einzusenden. Aus den Bestellungen müssen Name, Vorname, Wohnort (Postort), Straße und Hausnummer ersichtlich sein.

**753 Unfallversicherung — Durchgangsarztverfahren — hier: Augen- und Ohrenverletzungen**

5 Ps 70 Uuä (ABl 81. 8. 9. 51.)

In letzter Zeit werden häufig Augenverletzte dem Durchgangsarzt vorgestellt, der die Verletzten entweder selbst behandelt oder einem Augenarzt überweist.

Das ist falsch!

Augen- und Ohrenverletzte müssen sofort den Augen- oder Ohrenfacharzt aufsuchen. Siehe Versivo § 86 Ziffer 2a, letzter Satz. Schnellste fachärztliche Hilfe ist für die Gesundung dieser Verletzten unbedingt notwendig. Der D-Arzt hat sich damit nicht zu befassen.

**754 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Verzeichnis der Kassenärzte, Kassenzahnärzte und Kassendentisten, hier: 2. Berichtigung** 5 Ps 51 Ukg (ABl 81. 8. 9. 51.)

Vorgang: Sonderamtsblatt Nr 1 vom 8. 6. 1951 und ABIVerf 609/1951

Seite 3: Kreis Karlsruhe-Stadt  
Praktische Ärzte  
nachtragen: Dr. Sohnlius

Seite 4: Kreis Karlsruhe-Stadt  
Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten  
streichen: Dr. Überschar

Seite 14: Kreis Baden-Baden  
Baden-Baden  
Praktische Ärzte  
streichen: Dr. Krieger  
nachtragen: Dr. Wothe

Seite 14: Kreis Bühl  
Bühl  
streichen: Dr. Bauer Wilhelm  
Schwarzach  
nachtragen: Dr. Steidel  
streichen: Dr. Wothe Aug

Seite 15: Kreis Emmendingen  
Waldkirch  
streichen: Dr. Opitz Olga, Fa f Frauenkrankh

Seite 17: Landkreis Konstanz  
Gottmadingen  
streichen: Dr. Schlemmer

Seite 18: Kreis Lahr  
Lahr  
nachtragen: Dr. Edtler  
Kippenheim  
streichen: Dr. Weber

Seite 20: Kreis Offenburg  
Oberkirch  
streichen: Dr. Lehmann

Seite 20: Kreis Rastatt  
Gaggenau  
nachtragen: Dr. Schubert, Fa f innere Krankh

Seite 21: Kreis Säckingen  
Säckingen  
nachtragen: Dr. Haas, Fa f Hals-, Nasen- u Ohrenkrankheiten

Seite 21: Kreis Überlingen  
Überlingen  
nachtragen: Dr. Weber

Seite 22: Kreis Villingen  
Tennenbronn  
streichen: Dr. Weber

Seite 41: Kreis Biberach  
Biberach  
nachtragen: Kudernatsch Heinrich  
nachtragen: Mittelbiberach  
Berloger Karl

Seite 42: Kreis Calw  
Herrenalb  
nachtragen: Walther Wilhelm  
Hirsau  
nachtragen: Eiseler Hermann  
nachtragen: Waldrennach  
Hubbuch Oskar

Seite 42: Kreis Ehingen  
Schelklingen  
nachtragen: Höfler Anton

Seite 42: Kreis Freudenstadt  
nachtragen: Alpirsbach  
Schulz Bruno  
Freudenstadt  
nachtragen: Rothfuß Hans  
nachtragen: Vogel Wilhelm

Seite 42: Kreis Hechingen  
Emptingen  
nachtragen: Harr Gotthilf  
Hechingen  
nachtragen: Großmann Maria

Seite 42: Kreis Horb  
nachtragen: Altheim  
Nafs Alfons  
Bleringen  
streichen: Biler Johannes  
Ergenzingen  
streichen: Wagner Paul  
nachtragen: Eutingen  
Biler Johannes  
Sulz a/N  
nachtragen: Eßlinger Matthias

Seite 42: Kreis Münsingen  
Böhringen  
nachtragen: Böttle Ursula  
nachtragen: Gundershofen  
Wolf Hermann  
Lalchingen  
nachtragen: Bauer Wilhelm  
Zwiefalten  
nachtragen: Schneider Karl

Seite 42: Kreis Ravensburg  
nachtragen: Niederweiler  
Nötzel Arthur  
Ravensburg  
nachtragen: Götsch Ademar  
nachtragen: Heilmann Hans  
nachtragen: Leidig Helmut  
nachtragen: Munding Hugo

Seite 43: Kreis Ravensburg  
Ravensburg  
nachtragen: Ringer August  
streichen: v. Sternenfels Helmut  
nachtragen: Zeller Alfons  
Weingarten  
nachtragen: Konrad Fritz

Seite 43: Kreis Reutlingen  
Dottingen/Erms  
nachtragen: Sanders Ottylie  
Pfullingen  
nachtragen: Dalm Eberhard  
nachtragen: Reichle Jakob  
nachtragen: Wilczek Gundekar  
Reutlingen

nachtragen: Burgfels Günther  
Reutlingen-Eningen  
ändern: Garge Magdalene, statt Garbe  
Magdalene  
Urach  
nachtragen: Starzmann Fritz

Seite 43: Kreis Rottweil  
Rottweil  
nachtragen: Hirschberger Gabriele  
nachtragen: Kuder Hanne  
nachtragen: Patschke Walter

Seite 43: Kreis Saulgau  
Saulgau  
nachtragen: Landhammer Heinrich  
nachtragen: Scheer  
Nöth Doris

Seite 44: Kreis Sigmaringen  
ändern: Straßberg, statt Staßberg  
Straßberg  
streichen: Betting Erwin  
nachtragen: Haug Helmut

Seite 44: Kreis Tettnang  
nachtragen: Eriskirch  
Röck Erwin  
Kreßbronn  
nachtragen: Stalbe Siegfried  
Langenargen  
nachtragen: Schik Marta

Seite 44: Kreis Tübingen  
Dettenhausen  
streichen: Widmann Paul  
Rottenburg  
nachtragen: Köhler Adolf  
Tübingen  
nachtragen: Gruber Georg  
nachtragen: Karger Josef  
nachtragen: Sauer Gerhard

Seite 44: Kreis Tuttlingen  
Spaichingen  
nachtragen: Schupp Milada  
Tuttlingen  
ändern: Danner Gertrud, statt Danner Emil

Seite 44: Kreis Wangen  
Isny i Allg  
nachtragen: Kolb Josef  
Leutkirch  
nachtragen: Wolfgang Karl

Seite 45: Kreis Lindau  
Kassendentisten  
nachtragen: Hergatz  
Moll Erwin  
Lindau  
nachtragen: Huber Josef  
nachtragen: Metzke Max  
Lindau-Aeschach  
nachtragen: Roschmann Karl  
nachtragen: Schmidt Heinrich